

Alleergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 83.

Freitag, den 23. März.

1832.

Bekanntmachung.

Nach einer Vereinigung mit der Königlich Preussischen Ober-Postbehörde wird die zeit-
herige Reitpost zwischen Leipzig und Magdeburg vom 1. April dieses Jahres an in eine
zweispännige Eilpost verwandelt, welche, wie bisher die erstere, aus Leipzig Montags
und Freitags Abends 8 Uhr abgehen und in Magdeburg Dienstags und Sonnabends
10 Uhr Vormittags ankommen, aus Magdeburg Sonntags und Donnerstags 2 Uhr
Nachmittags abgehen und in Leipzig Montags und Freitags früh 4 Uhr eintreffen wird.

Der zu dieser Eilpost bestimmte Wagen ist elegant und bequem, ruht auf Druckfedern
und hat Plätze für 4 Reisende. Diejenigen Reisenden, welche im Hauptwagen nicht mehr
Platz finden, werden, wie bei der Leipzig-Hamburger Eilpost, mittelst bequemer Bei-Chaisen
befördert werden.

Das Personengeld beträgt bei dieser Eilpost, einschließlich der Postillons-Trinkgelder, von
Leipzig ab

bis Halle 1 Thlr. 18 Gr.,

bis Cönnern 2 Thlr. 22 Gr.,

bis Bernburg 3 Thlr. 14 Gr.,

bis Magdeburg 5 Thlr. 10 Gr.,

und kann dafür jeder Reisende 30 Pfund Gepäcke im Eilwagen oder dessen Bei-Chaisen frei
mit sich führen. Das schwerere Gepäcke ist mit den Packposten voraus- oder nachzusenden.

Mit dieser Eilpost werden auch Briefe, so wie Geldbeträge bis zu 50 Thlr. in Silber
und 100 Thlr. in Gold für das gewöhnliche Porto, und kleine Packete bis zum Gewichte von
8 Pfund, für ein um 50 Procent erhöhtes Porto, befördert, wie dies auch bei dem Sonn-
tags und Donnerstags früh 6 Uhr von hier über Magdeburg nach Hamburg abge-
henden Eilwagen der Fall ist. Leipzig, den 21. März 1832.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt.
van Hüttner.

Die Schnurrbartsgeschichte in Kassel.

Das Verbot in Kassel: einen Schnurrbart
zu tragen, wenn man nicht Militär ist, erin-
nert an ähnliche Verfügungen der Art in älterer

Zeit, wo man sich aber freilich leichter fügte,
als jetzt. So wurden laut Verordnung vom
9. December 1748 daselbst alle Gastereien bei
Tausen u. dgl. verboten. Eine Verordnung
vom 19. October 1773 erlaubte das Kaffeetrin-